

II-8359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4411/18  
 A N F R A G E  
 1993-03-01

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner  
 an den Bundesminister für Finanzen  
 betreffend die KEST für ausländische Kontoinhaber

Seit 1. Jänner 1993 beträgt die KEST 22%. Die KEST stellt eine Finalsteuer dar; mit ihrer Einhebung sind die Einkommenssteuer, die Vermögenssteuer und künftig auch die Erbschaftssteuer abgegolten.

Einerseits sind private Devisenausländer, in- und ausländische Betriebe, bestimmte Versorgungseinrichtungen und in der Regel auch ausländische Diplomaten von der KEST befreit.

Andererseits sind das Bankgeheimnis und die Anonymität von der KEST-Regelung nicht betroffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1) Welcher Betrag ist in Österreich von Ausländern in KEST-pflichtigen Konten, Sparbüchern und anderen Papieren angelegt?
- 2) Wann wird von Ausländern die KEST eingehoben, wann nicht und wie hoch ist die KEST für Ausländer?
- 2) Welche Anlageformen sind für Ausländer (im Gegensatz zu Inländern) nicht KEST-pflichtig und welche Höhe erreichen sie?
- 3) Welcher Steuerbetrag geht Österreich durch die Befreiung von Ausländern von der KEST verloren?
- 4) Wie können einerseits das Bankgeheimnis und die Anonymität und andererseits eine KEST-Befreiung vereinbart werden?